

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5b Bgld. FFG

Bgld. FFG - Bgld. Familienförderungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Eine Förderung auf Grund dieses Gesetzes kann erfolgen durch

- 1. 1.einmalige Förderbeträge bzw. Kostenzuschüsse oder
- 2. 2.regelmäßige finanzielle Zuwendungen.

In Kraft seit 20.12.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$